

[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 13. Mai 2024

**Verfassung
des Kantons Zug
(Kantonsverfassung, KV)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

Der [Autor]

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [111.1](#), Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Stand 23. Juni 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verfassung
des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)

§ 27 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach Annahme durch das Stimmvolk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft²⁾ und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung³⁾.

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Nussbaumer

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...

³⁾ Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...